Antrag Ausnahmebewilligung

Dieser Antrag ist mit dem Baugesuch ausgefüllt und unterschrieben einzureichen.

Titel Bauvorhaben: Badeeinstieg (Treppe) in den See (Kurpark) und 3 Bojen

Name Gesuchsteller: Einwohnergemeinde Vitznau

Grundstück Nrn.: 142: Zone für öffentliche Bauten und Anlage (Einwohnergemeinde Vitznau)  
 317: Vierwaldstättersee (Staat Luzern)

Adresse Bauvorhaben: Kurpark Vitznau

Gemäss §37 Planungs- und Baugesetz (PBG) kann der Gemeinderat Ausnahmebewilligungen von den gesetzlichen Bauvorschriften erteilen, wenn keine öffentlichen Interessen verletzt werden, dem Sinn und Zweck des Bau- und Zonenreglements nicht zuwiderlaufen und die Nachbarschaft nicht unzumutbar benachteiligt wird. Die öffentlichen Interessen sind abzuwägen.

Bei Unterschreitungen des Grenzabstandes sind zudem privatrechtliche Dienstbarkeiten mit dem Baugesuch einzureichen.

Der Antrag auf Ausnahmebewilligung wird von der Baukommission geprüft.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **Ausnahme von**  (Grenzabstand, Gebäudeabstand, Strassenabstand, Waldabstand, Gewässerabstand) | **Gesetzlicher Abstand** | **Gesetz**  (z. B. PBG, BZR, StrG, WaG, GschG) | **Unterschreitung um**  (Meterangabe) |
| **1** | Treppe: Gewässerabstand Vierwaldstättersee | 15 m | GschG | 15 m |
| **2** | Boje: im See |  |  |  |
| **3** |  |  |  |  |

**Begründung:**

Bauten und Anlagen haben zum Gewässer den durch den Gewässerraum bestimmten Abstand einzuhalten (§ 25 Abs. 1 WBG). Die Errichtung von Bauten und Anlagen innerhalb dieser Abstände bedarf einer Ausnahmebewilligung nach § 26 WBG. Ebenso bedürfen Bauten und Anlagen im Gewässer einer Bewilligung (§ 30 WBG). Die Bewilligung kann in beiden Fällen unter den Voraussetzungen erteilt werden, welche das Bundesrecht für Bauten und Anlagen im Gewässerraum vorschreibt (namentlich Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung [GSchV]). In jedem Fall müssen der Hochwasserabfluss, der Gewässerunterhalt, geplante bauliche Massnahmen sowie der Zugang zum Gewässer gewährleistet sein (§ 26 Abs. 3 und § 30 Abs. 3 WBG).  
  
Die Gewässer dienen der Öffentlichkeit auch zur Erholung. Der Zugang zum See ist vorliegend durch die Uferverbauung über weite Strecken verwehrt. Die Zugänglichkeit zum Gewässer für die Allgemeinheit soll mittels Treppe sichergestellt werden, sie dient dem öffentlichen Interesse und ist standortgebunden. Die Treppe wird mit Natursteinen ausgeführt und eine Revitalisierung des betroffenen Uferabschnittes ist an diesem Standort nicht geplant.

Die Bojen im Vierwaldstättersee wurden mit der Schifffahrtsgesellschaft SGV Luzern im Vorfeld besprochen. Das Baden ist in südwestlicher Richtung aufgrund der Einhaltung der Schifffahrtslinie (Abstand 60 m) verboten. Damit soll ein Badebereich bzw. ein Badeverbot angezeigt werden.

Datum: 29.01.2025

Herbert Imbach Manuela Camenzind

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin